

Zeugnishandbuch

Welche Zeugnisse sind für die Bewerbung erforderlich?

Bitte legen Sie immer **amtlich beglaubigte** Kopien der Zeugnisse bei!

Eine amtliche Beglaubigung ist eine amtliche Bestätigung, dass eine Abschrift, Ablichtung oder sonstige Vervielfältigung mit der Urschrift übereinstimmt. Diese erhalten Sie zum Beispiel bei einer Gemeinde, Stadtverwaltung, Landratsamt oder in einem Schulsekretariat. Beglaubigungen von Kirchen, Krankenkassen etc. können nicht akzeptiert werden.

Bewerber, die eine sonstige Qualifikation nach § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz haben, setzen sich bitte direkt mit der für Sie zuständigen Hochschule in Verbindung.

Als Nachweis für die Hochschulzugangsberechtigung benötigen wir immer ein

Abschlusszeugnis in Form von

- Abiturszeugnis
- Fachhochschulreifezeugnis
- Zeugnis eines grundständigen Studiums
- Z.B. IHK Bescheinigung mit Durchschnittsnote (z.B. bei beruflich Qualifizierten)

Wenn Sie **noch keine** Hochschulzugangsberechtigung haben, dann benötigen wir die letzten beiden Schulzeugnisse (evtl. Halbjahreszeugnisse) **einer Schularzt, die zu einer Hochschulzugangsberechtigung führen wird.** Im Folgenden finden Sie einige Beispiele dazu, welche der beiden Zeugnisse berücksichtigt werden:

Art des angestrebten Abschlusses	1. Zeugnis	2. Zeugnis Wichtig: Sommer 2019 !!
Abitur G 8 G 9	Klasse 11/1 Klasse 12/1	Klasse 11/2 Klasse 12/2
Einjährige Fachhochschulreife	Bewerbung erst mit Fachhochschulreifezeugnis möglich	
Zweijährige Fachhochschulreife (Bewerbung mit BK1-Zeugnissen ist nicht möglich)	Halbjahreszeugnis des ersten Jahres	Endzeugnis des ersten Jahres
Abendschule Zweijährige Fachhochschulreife (wenn Sie nur 1 Zeugnis pro Schuljahr bekommen)	Bewerbung erst mit Fachhochschulreifezeugnis möglich	
Abendschule Zweijährige Fachhochschulreife (wenn Sie 2 Zeugnisse pro Schuljahr bekommen)	Halbjahreszeugnis des ersten Jahres der Fachhochschulreife	Zeugnis des ersten Jahres der Fachhochschulreife
Schulischer und berufsbezogener Teil (dies wird behandelt als wäre die HZB bereits vorhanden)	Abgangszeugnis bzw. Bescheinigung über den schulischen Teil, die eine Note aufweisen muss	Ausbildungsnachweis aus dem hervorgeht, wann die Ausbildung voraussichtlich endet
Ausbildung mit Zusatzqualifikation Fachhochschulreife Ausbildungsende: Feb. 2019/August 2019	Halbjahreszeugnis des zweiten Jahres der Ausbildung (Zeugnis mit FH-Noten)	Endzeugnis des zweiten Jahres der Ausbildung (Zeugnis mit FH-Noten)

Art des angestrebten Abschlusses	1. Zeugnis	2. Zeugnis Wichtig: Sommer 2019 !!
Ausbildung mit Zusatzqualifikation Fachhochschulreife Ausbildungsende: Feb. 2021 Halbjahreszeugnis des ersten Jahres <u>mit</u> FH-Noten	Halbjahreszeugnis des ersten Jahres der Ausbildung (Zeugnis mit FH-Noten)	Endzeugnis des ersten Jahres der Ausbildung (Zeugnis mit FH-Noten)
Ausbildung mit Zusatzqualifikation Fachhochschulreife Ausbildungsende: Feb. 2021 Halbjahreszeugnis des ersten Jahres <u>ohne</u> FH-Noten	Bewerbung erst mit Fachhochschulreifezeugnis möglich	
Qualifikation im Rahmen der Ausbildung	Bewerbung erst mit Fachhochschulreifezeugnis möglich	
Lehrgang bei einer Bundeswehrfachschule	<i>Vorkurse werden nicht berücksichtigt!</i> Bewerbung erst mit Fachhochschulreifezeugnis möglich	
Privatschulen (z.B. Kolpingwerk)	Wie einjährige oder zweijährige Fachhochschulreife	
Waldorfschulen	Sollte es keine Halbjahreszeugnisse geben, senden Sie uns bitte eine Schulbescheinigung, aus der ersichtlich ist, dass Sie nur Jahreszeugnisse erhalten. Dann sind die letzten beiden Jahreszeugnisse einzureichen.	

Zeugnishandbuch

Ausländische Schulabschlüsse

Zeugnisanerkennung von ausländischen Zeugnissen, auch aus EU- Staaten

Studienbewerber/innen mit ausländischen Schul- und Hochschulzeugnissen brauchen für ihre Bewerbung an der Hochschule eine Zeugnisanerkennung mit Umrechnung der ausländischen Durchschnittsnote in das deutsche Notensystem. Eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnistextes reicht für eine Studienzulassung nicht aus.

Die Durchschnittsnote des ausländischen Zeugnisses wird von der Anerkennungsstelle ermittelt und bildet die Grundlage für das Zulassungsverfahren. Es dürfen nicht die ausländischen Noten, auch wenn sie ins Deutsche übersetzt wurden, für die Notenberechnung benutzt werden. Außerdem darf kein ausländischer Abiturdurchschnitt als HZB eingetragen werden.

Es gibt in Baden-Württemberg zwei Anerkennungsstellen. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit diesen Stellen in Verbindung um die Anerkennung noch fristgerecht zu erhalten.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der Staatsangehörigkeit:

- **Deutsche Staatsbürger**
(auch mit weiteren, zusätzlichen Staatsangehörigkeiten):

Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart,
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zeugnis.aspx>
Tel.: 0711/904-17170

- **Nicht-Deutsche Staatsbürger**
Studienkolleg der Hochschule Konstanz,
www.studienkolleg.htwg-konstanz.de

Vor der Zeugnisanerkennung beim Studienkolleg in Konstanz lesen Sie bitte aufmerksam die Informationen auf der Homepage des Studienkollegs www.studienkolleg.htwg-konstanz.de. Ihren Antrag auf Zeugnisanerkennung beim Studienkolleg müssen Sie fristgerecht stellen, und zwar bis spätestens 1.Mai für das Wintersemester bzw. bis 1.November für das Sommersemester. Nach diesen Terminen bearbeitet das Studienkolleg Ihre Anträge nur noch im Hinblick auf Bewerbungen für das jeweils nachfolgende Semester. Ausnahmen: Nur wenn Sie Ihrem Antrag ein Zeugnis über die Feststellungsprüfung oder über DSH-2, DSH-3 oder TestDaF (4,0), oder DSD II beifügen (B2 oder C1 reicht nicht aus!), können Sie Ihren Antrag beim Studienkolleg auch noch nach den genannten Fristen stellen.

Bei Nicht-Deutschen Bewerbern ist außerdem zu beachten:

Die Durchschnittsnote in deutscher Deutung berechtigt zum Studium an den Hochschulen Baden-Württembergs **nur in Verbindung** mit einer bereits abgelegten oder noch abzulegenden Sprachprüfung. Erforderlich ist entweder eine DSH - Prüfung mit dem Mindestergebnis 2 oder ein TestDaF - Zertifikat mit der Mindestdurchschnittsnote TDN 4.